

Regeln für den Besuch im Jugendzentrum im Rahmen der Hygieneverordnungen zu Corona gültig ab 14.10.2021

Öffnungszeiten laut Aushang

Wie viele Personen gleichzeitig:

Zusammen maximal 25 Besucher ohne Personal

Vorgaben für Besucher:

- Alle Besucherinnen und Besucher füllen wie bisher ein Datenblatt zur Dokumentation ihres Aufenthaltes aus und geben es persönlich ab. In das Blatt wird neben den Regelungen zum Datenschutz aufgenommen, dass **im Fall von polizeilichen Ermittlungen** die Daten evtl. auch zu diesem Zweck genutzt werden können.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) bleibt der Zutritt zu den Räumlichkeiten untersagt.
- Wenn man keinen festen Sitzplatz eingenommen hat und sich in den Räumen bewegt besteht weiterhin eine grundsätzliche Maskenpflicht.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Möglichst Abstand zu anderen halten, es besteht aber bis auf Flur und Toiletten keine grundsätzlich Abstandspflicht mehr.
- Lüften der Räume in regelmäßigen Abständen
- Toilettenbenutzung nur für Besucherinnen und Besucher, keine öffentliche Nutzung möglich. Bei der Toilettennutzung gelten die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

- Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich und Nutzung vor dem Zutritt. Danach ist gründliches Händewaschen ausreichend.
- Küchennutzung/Kochen wird individuell geregelt und abgesprochen.
- Spiele- und Zubehör werden regelmäßig nach Gebrauch desinfiziert.
- Sollte die maximale Anzahl an Besuchern erreicht werden, wird ein weiterer Zugang untersagt. Bei weniger Besuchern wird zu jeder vollen und halben Stunde die Besuchszahl ggfs. wieder aufgefüllt.
- Es werden keine Masken zur Verfügung gestellt, die Besucherinnen und Besucher sind aufgefordert ihre eigenen Masken mitzubringen => ohne Maske kein Zugang
- Die Besucherinnen und Besucher müssen ihre Masken sorgsam behandeln und aufbewahren. Keinesfalls dürfen sie achtlos in der Einrichtung liegen bzw. entsorgt werden.
- Grundsätzlich gilt die 3 G Regel. Personen bis einschließlich 14 Jahren, Schüler und Schülerinnen sind davon ausgenommen. Alle anderen Personen müssen entsprechende Dokumente vorlegen. Selbst mitgebrachte Tests können auch vor dem Besuch in der Einrichtung gemacht werden und werden dann anerkannt.
- Besucherinnen und Besucher, die sich nicht an die vorgegebenen Hygieneregeln halten, wird nach erfolgloser Ermahnung Hausverbot in der Einrichtung erteilt.

Bobenheim-Roxheim, den 14.10.2021

Gez. Peter Knab